

Merkblatt zum Antrag/Bescheid

Promotionsstipendium

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Es gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Kann ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin Drittmittel zur Verfügung stellen und erlaubt der Mittelgeber den Einsatz dieser Mittel für ein Stipendium für die Promotion, ist die Vergabe eines Promotionsstipendiums möglich. Die Universität Bremen zahlt das Stipendium solange und soweit die Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, andernfalls wird der Förderbescheid widerrufen.

Promotionsstipendien aus Mitteln der Universität Bremen sind nicht möglich.

1. Förderumfang

- 1.1. Die **Stipendienhöhe** beträgt mindestens 1000 Euro monatlich zuzüglich einer Sachkostenpauschale in Höhe von 103 Euro monatlich.
- 1.2. Die **Förderdauer** beträgt drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Förderdauer festgelegt werden. Zweck der Förderung ist die Fertigstellung der Dissertation. Die Förderdauer endet daher spätestens mit Ablauf des Monats in dem das Promotionskolloquium stattfindet, auch wenn die drei Jahre noch nicht ausgeschöpft sind. Das Datum des Kolloquiums muss dem Referat 12 mitgeteilt werden.
- 1.3. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Förderung möglich (s. Merkblatt „Abschlussstipendium für Promovierende“).
- 1.4. Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine **Kinderzulage** in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 300 Euro für das erste Kind und je 100 Euro für jedes weitere Kind gezahlt. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in dem der Anspruch entsteht.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz an den Stipendiaten oder die Stipendiatin werden auf das Stipendium angerechnet.

Für die Beantragung der Kinderzulage laden Sie sich bitte das Formular „Antrag auf Gewährung einer Kinderzulage“ auf der Forschungsseite der Universität herunter.
- 1.5. Alle genannten Beträge werden monatlich steuerfrei im Voraus gezahlt.

2. Förderbedingungen

- 2.1. Das Stipendium erfordert den **Einsatz der vollen Arbeitskraft** zur konzentrierten Bearbeitung der Dissertation entsprechend Arbeits- und Zeitplan.
- 2.2. Kommt der Stipendiat/die Stipendiatin der Verpflichtung zur Arbeit an der Dissertation nicht nach, so hat dies die fristlose Beendigung der Förderung zur Folge.
- 2.3. Die **Annahme durch den zuständigen Promotionsausschuss** ist Fördervoraussetzung. In Ausnahmefällen kann sie innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden.
- 2.4. Auf die Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.
- 2.5. Stipendiat/in und Betreuer/in sollen einen **engen Arbeitskontakt pflegen**, der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung ist Fördervoraussetzung. Informieren Sie bitte Ihre/n Betreuer/in, die zuständige Fachbereichsverwaltung und das Referat 12 über alle für die Weitergewährung des Stipendiums relevanten Tatsachen (z. B. längere Unterbrechungen der Arbeit, Abschluss der Promotion vor Ablauf des Stipendiums oder Erhalt einer Förderung von dritter Seite).
- 2.6. Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich, die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten (gem. Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 27.04.2022).

- 2.7. Der Stipendiat/die Stipendiatin legt dem Referat 12 **unaufgefordert jährlich Kurzberichte mit einer Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin** vor, durch die der Stand und die weitere Arbeitsplanung dokumentiert werden.

Bei einem mehr als zweijährigen Stipendium wird auf der Grundlage des zweiten Berichts über die Förderung des dritten Jahres entschieden. Um eine Zahlungsunterbrechung zu vermeiden, legen Sie diesen Bericht bitte bis **spätestens sechs Wochen vor Ablauf des zweiten Förderjahres** dem Referat 12 vor. Der Bericht soll Stand und Fortgang des Promotionsvorhabens dokumentieren. Der Betreuer/die Betreuerin soll eine Empfehlung zur Verlängerung abgeben.

Den Abschlussbericht legen Sie bitte innerhalb eines Monats nach dem Auslaufen der Förderung dem Referat 12 vor. Außerdem reichen Sie nach dem Promotionskolloquium bitte eine Kopie der Bestätigung bei uns ein.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1. **Nebentätigkeiten** sind möglich

- bis zu maximal sechs Arbeitsstunden/Woche
- bis zu maximal acht Arbeitsstunden/Woche, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zum Promotionsvorhaben besteht.

Bitte beantragen Sie die Genehmigung formlos beim Referat 12. Geben Sie bitte die Dauer, den Stundenumfang und die Art der Tätigkeit an. Bei mehr als sechs Wochenstunden muss der Zusammenhang zum Promotionsthema von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in bestätigt werden.

- 3.2. Zwischen der Universität Bremen und dem Stipendiaten/der Stipendiatin besteht **kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis**; Beiträge zur Sozialversicherung werden daher nicht übernommen. Die Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes, des Sparprämienengesetzes und des Wohnungsbauprämienengesetzes können nicht angewendet werden. Die Stipendien sind im Rahmen der Bestimmung des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- 3.3. Eine **Förderung ist ausgeschlossen**, wenn der/die Antragsteller/in für denselben Zweck im gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält. Arbeitslosengeld und Stipendium schließen sich aus. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.
- 3.4. Nach Wegfall der Fördervoraussetzungen gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

Der Antrag soll mindestens sechs Wochen vor Förderbeginn beim Referat 12 vorliegen.

Weitere Auskünfte:

Referat 12 Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs

Tel.: +49 421 218-60324

E-Mail: stipendien@vw.uni-bremen.de

<https://www.uni-bremen.de/dezernat1/ref-12-1>